



An den Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms MdL
Landeshaus
24105 Kiel

8. Februar 2023

**Gesetzentwurf zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (Drucksache 20/490
neu, 2. Fassung)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf eine
Stellungnahme abgeben zu können, die wir gerne wahrnehmen.

Grundsätzlich sollten Mitarbeitende, unabhängig davon, in welchem Beschäftigungs-
verhältnis sie zu ihrem Arbeit- oder Dienstgeber stehen, für die Nutzung ihrer priva-
ten Fahrzeuge zu dienstlichen Zwecken die tatsächlichen Kosten erstattet bekom-
men. Da es häufig nur mit großem Aufwand möglich ist, diese Kosten zu ermitteln
(Sammlung aller Rechnungen und Führen eines Fahrtenbuches), ist eine pauscha-
lierte Erstattung, die sich an den durchschnittlichen Kosten einer Fahrzeugnutzung
orientiert, anzustreben. Dabei müssen die pauschalen Erstattungssätze aber regel-
mäßig an die Kostenentwicklung angepasst werden. Der Bund der Steuerzahler hat
hierzu den Vorschlag unterbreitet, alle Freibeträge, Grenzen und Pauschalsätze im
Steuerrecht mit einer Gleitklausel automatisch an die allgemeine Preisentwicklung
anzupassen. Dieses betrifft nicht nur die Erstattung von Reisekosten, sondern gleich-
ermaßen auch die Entfernungspauschale als absetzbare Werbungskosten.

Solange es keine automatisierte Angleichung im Steuerrecht gibt, müssen die Pau-
schalbeträge regelmäßig durch Einzelentscheidungen der Parlamente angepasst
werden. Dieses gilt angesichts der besonders hohen Preissteigerungsrate für Ener-
gie- und Kraftfahrzeugnutzung insbesondere auch für die Reisekostenentschädi-
gung. Für problematisch halten wir es jedoch, wenn die Erstattungssätze je nach Be-
schäftigungsverhältnis und Dienstgeber auseinanderfallen. So gibt es heute bereits
unterschiedliche Regelungen für Bundes- und Landesbeamte. Die Möglichkeit zur
steuerfreien Kostenentschädigung für Arbeitnehmer von Privatunternehmen orientiert
sich an den Höchstbeträgen des Bundesreisekostengesetzes. Der Gesetzesentwurf
würde eine Ausnahmeregelung verlängern, die die Landesbeamten besser stellt als
Mitarbeiter von privaten Unternehmen. Eine solche Differenzierung ist aus unserer

Sicht weder gerechtfertigt noch sinnvoll. Vielmehr sollte es gleiche Erstattungsbeiträge für alle Mitarbeiter geben, die ihr privates Fahrzeug für Zwecke des Arbeitgebers einsetzen.

Ihre ergänzenden Fragen beantworten wir wie folgt:

1. Die Unterscheidung der unterschiedlichen Wegstreckenentschädigungen ist ein Anachronismus, für den es nach unserer Einschätzung keinerlei Rechtfertigung mehr gibt. Entweder liegt ein dienstliches Interesse vor oder nicht. Wenn das private Fahrzeug für dienstliche Zwecke genutzt wird, entstehen Kosten. Diese sind unabhängig von der Frage eines „erheblichen“ Interesses. Insofern sollte es nur eine Wegstreckenentschädigung geben.

2. Grundsätzlich ist der Vorrang regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel aus ökologischen Überlegungen und als Vorbildwirkung gegenüber privaten Dienstreiseregulungen zu befürworten. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass viele Ziele von Dienstreisen innerhalb Schleswig-Holsteins nur mit einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand durch regelmäßig verkehrende Verkehrsmittel zu erreichen sind. Eine Erreichung mit komplizierten Umsteigeverbindungen, die regelmäßig nur im „Stundentakt“ bedient werden, kann dazu führen, dass Dienstreisen den mehrfachen Zeitaufwand einer Fahrt mit dem Pkw erfordern. Daher sollte der Zeitaufwand ein wichtiges Kriterium für die Abwägung darstellen. Wir empfehlen, die notwendigen Prüfungen möglichst einfach zu halten und den Beamten und ihren Vorgesetzten ein möglichst hohes Maß an Eigenverantwortung unter diesen Aspekten zuzubilligen.

3. Grundsätzlich sollte nach unserer Auffassung auch die Nutzung eines privaten Fahrrads entschädigt werden, weil auch hier für den Mitarbeiter Kosten anfallen, wenn auch in weitaus geringerem Ausmaß als bei einem Kraftfahrzeug. Für E-Bikes, deren Elektromotor auch Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt, und die deshalb verkehrsrechtlich als Kfz eingeordnet werden, kann bereits heute nach Bundesreisekostengesetzes die „kleine Wegstreckenentschädigung“ gewährt werden. Für Dienstreisende, die mindestens zweimal innerhalb eines Monats ihr privates Fahrrad nutzen, sieht die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz eine Entschädigung von fünf Euro in diesem Monat vor. Die aktuellen Regelungen sind somit kompliziert und inhaltlich kaum noch nachzuvollziehen. Wir bevorzugen daher eine Fortschreibung der bis 2014 geltenden Regelung, wonach für die Nutzung des privaten Fahrrades eine Reisekostenentschädigung von 0,05 Euro je zurückgelegten Kilometer gewährt werden konnte. Wegen der deutlichen Kostenerhöhung auch für moderne Fahrräder ist hier allerdings eine Anhebung ohne Frage zu rechtfertigen.

4. Bereits eingangs haben wir unsere grundsätzliche Position erläutert, dass das Reisekostenrecht sich an den tatsächlich entstehenden Kosten für die Nutzung eines privaten Fahrzeuges orientieren soll. Die politisch gewollte Förderung der Elektromobilität kann und wird durch staatliche Förderprogramme betrieben. Eine zusätzliche Differenzierung bei der Wegstreckenentschädigung würde zu einer Doppelförderung führen, die dem Kostenerstattungsprinzip zuwiderliefe. Die Gewährung einer pauschalen Wegstreckenentschädigung unabhängig von Größe und Verbrauch des

Fahrzeuges führt indirekt bereits dazu, dass die Nutzung besonders günstiger Kraftfahrzeuge, die damit auch ökologische Vorteile bieten, relativ besser erstattet wird als die Nutzung besonders teurer und verbrauchsintensiver Kfz.

Gerne sind wir bereit, unsere Position im mündlichen Vortrag weiter zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Aloys Altmann